

**UNTERNEHMENSCHUTZ-PLUS-LEITUNGSWASSER-
VERSICHERUNG 1995
FÜR DEN BETRIEB (UPB-L-95)**

1. Dem Vertrag liegen folgende Allgemeine Versicherungsbedingungen zugrunde:

Allgemeine Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 95)

Allgemeine Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung (AWB 86-95)

2. Zusätzlich zu den vereinbarten Allgemeinen Versicherungsbedingungen gelten nachfolgende Ergänzende Versicherungsbedingungen, Klauseln und Zusatzdeckungen:

2.1. SONDERBEDINGUNGEN FÜR DIE NEUWERTVERSICHERUNG VON EINRICHTUNGEN SOWEIT SIE INDUSTRIELL ODER GEWERBLICH GENUTZT SIND ODER WOHN- UND BÜROZWECKEN DIENEN (SN6)

Text abgedruckt unter Pkt. 2.1. der UPB-F-95

2.2. VORÜBERGEHENDE ABWEICHUNG VON SICHERHEITSVORSCHRIFTEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.2. der UPB-F-95

2.3. ANERKENNUNG DER GEFAHENUMSTÄNDE

Text abgedruckt unter Pkt. 2.3. der UPB-F-95

2.4. ANZEIGE VON GEFAHRENERHÖHUNGEN - VERSEHENSKLAUSEL

Text abgedruckt unter Pkt. 2.4. der UPB-F-95

2.5. ENDGÜLTIGE WERTERMITTLUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.5. der UPB-F-95

2.6. BEHÖRDLICH VORGESCHRIEBENER MEHRAUFWAND

Text abgedruckt unter Pkt. 2.6. der UPB-F-95

2.7. SUMMEN/RISIKOÄNDERUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.7. der UPB-F-95

2.8. WIEDERAUFFÜLLUNG DER SUMMEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.8. der UPB-F-95

2.9. FREMDES EIGENTUM

Text abgedruckt unter Pkt. 2.9. der UPB-F-95

2.10. ÄNDERUNGEN VON BEDINGUNGEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.10. der UPB-F-95

2.11. REGIEZUSCHLAG - SCHADENBEHEBUNG DURCH EIGENES PERSONAL

Text abgedruckt unter Pkt. 2.11. der UPB-F-95

2.12. NEBENKOSTEN

Bis zu 5 % der Versicherungssummen von Einrichtung, Waren und Vorräten gelten im Rahmen der Nebenkosten-Versicherungssumme auf erstes Risiko gedeckt

- Kosten für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs-, Reinigungs-, Schutz-, Demontage- und Remontage- sowie Abdeck- und Isolierungsarbeiten.
- Kosten für Aufräumung, Abbruch und Isolierung von versicherten Sachen, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses radioaktiv verunreinigt (kontaminiert) wurden - sofern diese Maßnahmen behördlich angeordnet wurden.

2.13. ENTSORGUNG VON SONDERMÜLL - VERSICHERUNG VON MEHRKOSTEN DURCH BEHANDLUNG VON GEFÄHRLICHEM ABFALL UND/ODER PROBLEMSTOFFEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.13. der UPB-F-95

2.14. KURZFRISTIGE SICHERUNGSMASZNAHMEN

Text abgedruckt unter Pkt. 2.14. der UPB-F-95

2.15. RADIOAKTIVE VERUNREINIGUNG

Text abgedruckt unter Pkt. 2.15. der UPB-F-95

2.16. AUSZENVERSICHERUNG

Einrichtungen und Vorräte gelten bis zur Höhe von maximal S 50.000,- auf erstes Risiko auch außerhalb der in der Polizze bezeichneten Versicherungsorte, in Gebäuden innerhalb Österreichs, gedeckt.

2.17. UNTER ERDNIVEAU BEFINDLICHE WAREN

Unter Erdniveau befindliche Waren sind mitversichert, wenn sie mindestens 12 cm über dem Boden gelagert sind.

2.18. SCHÄDEN DURCH DEN AUSTRITT VON WASSER AUS EINEM AQUARIUM

Schäden an den versicherten Sachen durch den Austritt von Wasser aus einem Aquarium mit einem maximalen Fassungsvermögen von 200 Litern sind mitversichert.

2.19. NEUWERTKLAUSEL

In Abänderung der von Art. 8, Abs. 2 b der Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung erfolgt für Malerei, Tapeten und Böden bis zu einer Entwertung von 60 % die Entschädigung zum Neuwert.